



Technische Mindestanforderungen für die Auslegung und den Betrieb des Netzanschlusses dezentraler Erzeugungsanlagen zur Einspeisung von Biogas in das Erdgasnetz

(Stand: 15.04.2011)

1. Allgemeines

Betreiber von Gasversorgungsnetzen sind entsprechend §19 EnWG verpflichtet, Technische Mindestanforderungen an die Auslegung und den Betrieb von Netzanschlüssen von dezentralen Erzeugungsanlagen festzulegen.

Der Netzanschluss ist so zu planen, zu errichten und zu betreiben, dass bei der späteren Einspeisung von Biogas in das öffentliche Gasnetz des Netzbetreibers die nachfolgenden Anforderungen erfüllt werden können.

Es sind die jeweils gültigen Gesetze, Verordnungen, Normen und allgemein anerkannte Regeln der Technik einzuhalten.

2. Eigentumsgrenze

Der Netzanschluss beinhaltet nach § 32 Nr. 2 GasNZV:

- die Verbindungsleitung, welche die Biogasaufbereitungsanlage mit dem bestehenden Gasversorgungsnetz verbindet,
- den Anschlusspunkt mit dem bestehenden Gasversorgungsnetz,
- die Gasdruck-Regel-Messanlage sowie die Einrichtungen zur Druckerhöhung,
- die eichfähige Messung.

Der Netzanschluss steht entsprechend der GasNZV im Eigentum des Netzbetreibers. Eigentumsgrenze des Netzanschlusses und Übernahmestelle von aufbereitetem Biogas ist in Gasfließrichtung der letzte Flansch hinter der Ausgangsarmatur der Biogasaufbereitungsanlage.

3. Anforderungen an die Gasbeschaffenheit an der Eigentumsgrenze

Voraussetzung für die Einspeisung des aufbereiteten Biogases in das Erdgasnetz der Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH ist dessen Kompatibilität zum transportierten Gas. Die Qualität des aufbereiteten Biogases muss die Anforderungen der DVGW-Arbeitsblätter G 260 und G 262 (jeweils mit dem in der GasNZV geforderten Stand) an der Eigentumsgrenze erfüllen, sodass der Netzbetreiber die eichfähige Messung durchführen sowie die eichrechtlichen Vorgaben nach



DVGW-Arbeitsblatt G 685 erreichen kann. Das aufbereitete Biogas muss trocken und technisch frei von Nebel, Staub sowie Flüssigkeiten sein.

Die nach DVGW-Arbeitsblatt G 260 geltenden Richtwerte für Gasbegleitstoffe von Gasen der zweiten Gasfamilie sind einzuhalten. Gasbegleitstoffe, die in den genannten Regelwerken nicht näher beschrieben werden, welche aber durchaus Bestandteil des aufbereiteten Biogases sein können, sind gesondert zu bewerten (z.B. Stickstoffverbindungen, Siliziumverbindungen, etc.). Die sich hieraus ergebenden notwendigen Maßnahmen sind zwischen dem Betreiber der Biogasaufbereitungsanlage und dem Netzbetreiber abzustimmen.

4. Sicherheitsabschaltung der Biogasaufbereitungsanlage

An der Eigentumsgrenze des Netzanschlusses ist vom Betreiber der Biogasaufbereitungsanlage zu gewährleisten, dass kein Biogas an den Netzbetreiber übergeben wird, welches die Anforderungen der DVGW-Arbeitsblätter G 260 und G 262 verletzt. Durch den Betreiber der Biogasaufbereitungsanlage sind daher kontinuierliche Messungen zum Abschalten der Biogasaufbereitungsanlage sicherzustellen.

Eine technische Verriegelung der Biogasaufbereitungsanlage ist insbesondere auch bei Ausfall von Antrieben oder bei einer Sicherheitsschaltung zu gewährleisten. Die Grenzwerte einzelner Komponenten wie z.B. Methangehalt und Übergabetemperatur sind im Rahmen der gemeinsamen Planung vom Netzbetreiber vorzugeben.